Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4777

20. 02. 76

Sachgebiet 6127

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Zielsetzung

Es sollen Steuerausfälle verhindert werden, die sich daraus ergeben können, daß die Abgaben auf eingeführten und inländischen ablieferungsfreien Alkohol (Monopolausgleich und Branntweinaufschlag), die vom Verkaufpreis der Bundesmonopolverwaltung abhängig sind, im Falle einer Preissenkung unter den Satz der Branntweinsteuer sinken.

B. Lösung

Für den Monopolausgleich und den Branntweinaufschlag wird ein Mindestsatz eingeführt, der der Branntweinsteuer entspricht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 523 16 — Br 6/75

Bonn, den 20. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 430. Sitzung am 30. Januar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2171), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 79 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Der Branntweinaufschlag nach Absatz 1 ist mindestens gleich dem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 genannten Steuersatz. Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 bis 5 finden für diesen Fall keine Anwendung."

2. § 152 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Er ist jedoch mindestens gleich dem in § 84 Abs. 2 Nr. 1 genannten Steuersatz."

   b) Der Punkt hinter dem letzten Satz wird gestrichen und durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „mindestens jedoch in Höhe des Steueranteils im ermäßigten Branntweinverkaufpreis."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Die Abgaben auf eingeführten und ablieferungsfreien inländischen Alkohol, der im Gesetz über das Branntweinmonopol als „Branntwein" bezeichnet wird (Monopolausgleich und Branntweinaufschlag), sind nach den zur Zeit geltenden Vorschriften des Gesetzes von Preisen abhängig, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein für den An- und Verkauf des von ihr vertriebenen Alkohols festsetzt.

Es muß Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß die Bundesmonopolverwaltung ihren Verkaufpreis (reiner Warenpreis ohne Branntweinsteuer z. Z. 333 DM pro Hektoliter reiner Alkohol — r. A. auf das Preisniveau der anderen EG-Mitgliedstaaten (ca. 150 DM pro Hektoliter r. A.) zu senken hat. Da wegen des Anspruchs der Agraralkoholerzeuger auf einen kostendeckenden Preis (§ 65) in einem solchen Fall keine Möglichkeit gegeben ist, mit dem Verkaufpreis auch gleichzeitig den Ankaufpreis zu senken, würden Monopolausgleich und Branntweinaufschlag unter den gesetzlich festgelegten Branntweinsteuersatz (z. Z. 1 500 DM pro Hektoliter r. A.) sinken. Damit würden eingeführter und inländischer Alkohol ungleich besteuert. Für den Bundeshaushalt würden sich dabei Steuerausfälle von ca. 130 Millionen DM jährlich ergeben.

Die Vorschriften über die Besteuerung des eingeführten und des inländischen ablieferungsfreien Alkohols sind daher durch einen — der Branntweinsteuer entsprechenden — Mindestsatz zu ergänzen. Durch die Ausführung des Änderungsgesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Das derzeitige Verbraucherpreisniveau wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung nicht berührt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

§ 79 (Branntweinaufschlag) wird in Absatz 9 um einen Mindestsatz in Höhe der Steuer für Branntwein zu Trinkzwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 1) ergänzt. Falls der Mindestsatz angewendet wird, ist die Regelung der Absätze 2 bis 5 über die Staffelung des Branntweinaufschlags nach Erzeugungsmengen wegen Wegfalls der preisabhängigen Besteuerungsgrundlagen nach Absatz 1 gegenstandslos. Sie kann daher — bis auf die Regelung für Kleinbrenner (Absatz 2 Nr. 1) — ausgeschlossen werden.

Nummer 2

§ 152 (Monopolausgleich) wird in Absatz 1 um Mindestsätze ergänzt, die dem Steuersatz für Branntwein zu Trinkzwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 1) oder bei alkoholhaltigen Heilmitteln und Kosmetika dem jeweiligen ermäßigten Steuersatz (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 und 3) entsprechen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Einführung eines Mindestsatzes beim Branntweinaufschlag hat auch Auswirkungen auf die Besteuerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten inländischen Alkohols. Bei den Abfindungsbrennereien handelt es sich meist um kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die auf zusätzliche Einnahmen aus der Brennerei angewiesen sind und die aus strukturellen Gründen erhalten bleiben müssen. Eine stärkere steuerliche Belastung des in den Abfindungsbrennereien erzeugten Alkohols, als sie dem bisherigen Recht entspricht, erscheint im Hinblick auf die derzeitigen Einkommensverhältnisse der Abfindungsbrenner nicht vertretbar. Hinzu kommt, daß die Abfindungsbrenner in großem Umfang zur Vermarktung sonst nicht verwertbaren Obstes beitragen. Der Bundesrat bittet daher sicherzustellen, daß durch die Einführung eines Mindestsatzes beim Branntweinaufschlag keine wirtschaftlichen Nachteile für die Abfindungsbrenner eintreten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

An dem Entwurf wird festgehalten.

Die vorgesehene Einführung eines Mindestsatzes beim Branntweinaufschlag bringt den Abfindungsbrennern keine wirtschaftlichen Nachteile; die Steuerermäßigung für Branntwein aus Abfindungsbrennereien — pro Hektoliter reiner Alkohol derzeit 253 DM bei Kernobstbranntwein und 404,80 DM bei Steinobstbranntwein — wird nicht geändert.